

Fachhochschule
Dortmund

Amtliche Mitteilungen **Verkündungsblatt**

25. Jahrgang, Nr. 24, 08. Oktober 2004

Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang
Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 06. Oktober 2004

**Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master - Studiengang
Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. Oktober 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2004 (GV. NRW. S. 36) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Umfang und Gliederung der Master-Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 17 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 18 Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Studienleistungen

III. Thesis und Kolloquium

- § 19 Thesis
- § 20 Zulassung zur Thesis
- § 21 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis
- § 22 Abgabe und Bewertung der Thesis
- § 23 Kolloquium

IV. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

- § 24 Ergebnis der Master-Prüfung
- § 25 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
- § 26 Zusatzmodule
- § 27 Master-Urkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Katalog der Module

Anlage 2: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Informationstechnik an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Master-Prüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Master-Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang Informationstechnik im Fachbereich Informations- und Elektrotechnik unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums, Master-Grad

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss des Studiums der Informationstechnik. Das Studium gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte Kommunikationstechnik, Signalverarbeitung und Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. Sie bildet grundsätzlich die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (2) Das zum Master-Abschluss führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die wissenschaftlich-theoretischen Inhalte des Studienfachs vermitteln und die Absolventinnen und Absolventen befähigen, insbesondere Probleme aus den Gebieten der Studienschwerpunkte gemäß Absatz 1 Satz 2 selbstständig wissenschaftlich analysieren und mit den erlernten Methoden lösen zu können. Dabei sollen auch interdisziplinäre Zusammenhänge erfasst und beachtet werden. Der Vernetzung der Aufgabenstellungen der drei Studienschwerpunkte Kommunikationstechnik, Signalverarbeitung und Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik wird im Studium besonders Rechnung getragen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. der Nachweis des Abschlusses eines Studiums der
 - Informations- und Kommunikationstechnik oder
 - Telekommunikationstechnik oder
 - Signalverarbeitung oder
 - Elektrotechnik oder

- Fahrzeug- und Verkehrstechnik mit der Studienrichtung Fahrzeugelektronik als Bachelor of Science oder als Bachelor of Engineering oder als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität;
2. eine besondere Vorbildung.
- Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn das Studium gemäß Nr. 1 mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschluss eines Studiums gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Gesamtnote "gut" oder eines Studiums aus den Bereichen der
- Elektronischen Mikrosystemtechnik oder
 - Technischen Informatik oder
 - Ingenieurinformatik oder
 - Mathematik oder
 - Physik
- und der Gesamtnote von mindestens „gut“ müssen zur Feststellung der besonderen Vorbildung Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung und der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik mindestens im Umfang eines entsprechenden Bachelor-Studiums nachweisen. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Master-Studiengang Informationstechnik, die die Fachhochschule Dortmund erlässt.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Modulprüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 6 SWS und schließen in einem Semester ab.
- (3) Das Curriculum setzt sich aus fünf Elementen zusammen
- vier Module zum Pflichtstudium mit weiterführenden mathematischen und theoretischen Grundlagen,
 - vier Module zum Wahlpflichtstudium mit fachlichen Schwerpunkten,
 - zwei Module zum anwendungsorientierten Projektstudium,
 - dem Master-Seminar mit Projektcharakter sowie
 - der Master-Thesis mit Kolloquium.
- (4) Das Studienvolumen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 54 – 56 Semesterwochenstunden (SWS) und umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 3600 Stunden einschließlich der fünf Monate für die Bearbeitung der Master-Thesis. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass ein Vollzeitstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (6) Die Module des Master-Studiengangs ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 5 Leistungspunktesystem

Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungsleistungen vergeben. Die Höhe der Leistungspunkte richtet sich nach dem zum Bestehen der jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Zeitaufwand. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 6 Umfang und Gliederung der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer Masterarbeit (Thesis) als abschließendem Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Master-Prüfung besteht aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 3. Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Master-Prüfung (Antrag auf Zulassung zur Thesis) soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 HG).

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss, der als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik fungiert; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren,
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4, Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2

Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen oder Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Informations- und Elektrotechnik angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Master-Prüfung (§ 6 Abs. 1) und der Gesamtnoten (§ 25 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen diesem Studiengang entsprechenden Masterabschluss oder einen vergleichbaren anderen promotionsberechtigenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen oder die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen und für die Thesis kann der Prüfling Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen oder die Prüfer verteilt wird.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Thesis erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Prüfungsleistungen anderer internationaler Studiengänge bemisst sich die Anrechnung an den nachgewiesenen Leistungspunkten.

Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die gemäß **Anlage 2** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten gut geschrieben.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
 - bis 1,5..... die Note "sehr gut";
 - über 1,5 bis 2,5..... die Note "gut";
 - über 2,5 bis 3,5..... die Note "befriedigend";
 - über 3,5 bis 4,0..... die Note "ausreichend";
 - über 4,0..... die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Master-Prüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Thesis und das Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Master-Prüfung ist unzulässig.
- (5) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen eines anderen wählbaren Wahlpflichtmoduls kompensiert werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Modul bzw. Teilgebiet eines Moduls. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

- (2) Die Modulprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Modulprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Umfang und Anforderungen der Modulprüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von dreißig bis sechzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Jahresarbeit bzw. zwei Semesterarbeiten und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer. Die Jahresarbeit bzw. die Semesterarbeiten müssen erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen die in Satz 1 genannte Zeitdauer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die semesterbegleitenden Studienleistungen können in den Formen des § 18 erbracht werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bei den zwei Prüfungsterminen anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der semesterbegleitenden Studienleistung folgen.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist; damit sind auch die dafür nach der **Anlage 2** zugeteilten Leistungspunkte erworben. Die Prüfung in einem aus mehreren Modulprüfungen bestehenden Modul ist bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Prüfungsnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen. Die Gewichtung der Modulprüfungen erfolgt gemäß den nach der **Anlage 2** zugeteilten Leistungspunkten; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Welche Modulprüfungen abzulegen sind, ergibt sich aus der **Anlage 2**.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Masterstudium der Informationstechnik an der FH Dortmund zugelassen ist.
- (2) Bei Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des dritten Studienseesters stattfinden sollen, muss der Prüfling ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang Informationstechnik oder die Master-Prüfung im Masterstudiengang Informationstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang Informationstechnik endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master-Prüfung im Studiengang Informationstechnik endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden.
- (8) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen ab, gilt die zeitliche Reihenfolge für das Ergebnis der Masterprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können als Zusatzmodule gemäß § 26 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen; sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe ergibt sich aus den in der **Anlage 2** zugeteilten Lesitungspunkten. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet der Prüferin oder des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfachs. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Modulprüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungsformen bei semesterbegleitenden Studienleistungen

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung als Bestandteil der Prüfung weitere Prüfungsformen vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie Hausarbeit (Absatz 2), mündlicher Beitrag (Absatz 3), Referat (Absatz 4) und schriftliche Prüfungen (Absatz 5). Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Die Bewertung im Rahmen der zugehörigen Modulprüfung regelt § 13 Abs. 4.
- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (wie Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form und mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Art und Umfang der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 5 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Thesis

§ 19 Thesis

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Kommunikationstechnik, der Signalverarbeitung oder der Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Thesis wird von einer bzw. einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 8 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtliche Lehrende oder einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Thesis darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Thesis hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Thesis erhalten.
- (4) Die Thesis kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

§ 20 Zulassung zur Thesis

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfungen gem. § 14 Abs. 1 erfüllt und
 2. alle Modulprüfungen bis auf eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul gemäß **Anlage 2** bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Thesis oder die Master-Prüfung im Master-Studiengang Informationstechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Thesis bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Thesis des Prüflings im Master-Studiengang Informationstechnik ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

- Das Thema der Thesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Thesis (§ 19 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Thesis bis zur Abgabe) beträgt fünf Monate. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis soll zu dem Antrag gehört werden.
- Das Thema der Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich einer chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Thesis

- Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- Die Thesis ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 2 (Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

- (3) Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Thesis ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Ist die Thesis mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden, so sind damit auch die in der **Anlage 2** zugewiesenen Leistungspunkte erworben.

§ 23 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 20 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis (§ 20 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 20 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Thesis bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Thesis gebildet worden ist.
- Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten und gliedert sich zu gleichen Teilen in einen Vortrag mit anschließender mündlicher Prüfung. Für die Durchführungen des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 2** vergeben.

V. Ergebnis der Master-Prüfung, Zusatzmodule

§ 24 Ergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen sowie die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 11 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit deren Benotung und erworbenen Leistungspunkten aus.

§ 25

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Hat der Prüfling die Master-Prüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 9 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:
- | | |
|--|------|
| Thesis | 30 % |
| Kolloquium | 10 % |
| Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... | 60 % |
- (3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 24 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (4) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 26

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings mit den Noten und den Leistungspunkten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 27

Master-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Prüfling eine Master-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Engineering) gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 25 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Masterzeugnis oder das unrichtige Zeugnis nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Masterzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 30

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 31**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2004/05 ihr Studium im Master-Studiengang Informationstechnik am Fachbereich Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Master-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 29.09.2004 sowie des Rektorats vom 5.10.2004.

Dortmund, den 6. Oktober 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs
Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Kunold

Katalog der Module

Tabelle 1: Übersicht

Module
Höhere Mathematik
Mikroelektronik/Mikrosysteme
Kommunikationstechnik
Signalverarbeitung
Wahlpflichtmodul 1 *
Wahlpflichtmodul 2 *
Wahlpflichtmodul 3 *
Wahlpflichtmodul 4 *
Projektarbeit 1
Projektarbeit 2
Masterprojekt

* Die Wahlpflichtmodule sind aus dem Katalog der in Tabelle 2 aufgeführten Wahlpflichtmodule zu wählen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Module nach Schwerpunkten
Schwerpunkt Kommunikationstechnik
- Kommunikationssoftware
- Software Engineering in der Kommunikationstechnik
- Signalverarbeitungssysteme und -software in der Kommunikationstechnik
- Multimediasysteme
- Gebäudekommunikationssoftware und -systeme
- Projektierung von C+E-Netzen
Schwerpunkt Signalverarbeitung
- Digitale Signalprozessoren und Schaltungen
- Systems in the Loop
- Wellendigitalfilter
- Signalübertragung
- Quellen- und Kanalkodierung
- Systemtheorie
- Soft Computing
- Embedded Systems
Schwerpunkt Mikroelektronik/Mikrosystemtechnik
- Mikrosysteme
- Computer unterstütztes Entwerfen in der Mikroelektronik analog
- Halbleitertechnologie
- Computer unterstütztes Entwerfen in der Mikroelektronik digital
- Monolithisch integrierte Schaltungen
- Mikrosysteme in der Messtechnik

Zum Katalog der Wahlpflichtmodule:

Auf Antrag der Studierenden kann der Wahlpflichtkatalog ergänzt werden durch

- ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtangebot des Fachbereich Informations- und Elektrotechnik;
- ein weiteres Modul aus dem sonstigen Studienangebot der Fachhochschule Dortmund.

Voraussetzung für die Anerkennung eines nicht im Katalog benannten Moduls ist die Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik.

Anlage 2

**Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)**

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	Leistungspunkte
Höhere Mathematik	1. Semester	8
Mikroelektronik/Mikrosysteme	1. Semester	7
Kommunikationstechnik	1. Semester	7
Signalverarbeitung	1. Semester	8
Wahlpflichtmodul 1	2. Semester	7
Wahlpflichtmodul 2	2. Semester	7
Wahlpflichtmodul 3	3. Semester	7
Wahlpflichtmodul 4	3. Semester	7
Projektarbeit 1	2. Semester	8
Projektarbeit 2	3. Semester	8
Masterprojekt	3. Semester	16
Thesis	4. Semester	26
Kolloquium	4. Semester	4
Insgesamt		120